



*Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 54 350*0 Fax 29
DVR. NR: 0686212*

Klagenfurt, am 29. Oktober 2012

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at und
florian-herbst@bka.gv.at

Zahl: Sen.Präs.-1595-27/2012
Betrifft: Begutachtungsentwurf Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Ausführungsgesetz 2012
Zu GZ: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den übermittelten Begutachtungsentwurf „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012“ wird seitens des UVS Kärnten folgende Stellungnahme erstattet:

- 2 -

Einleitend ist festzuhalten, dass für eine intensive Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Begutachtungsentwurf wesentlich mehr Zeit erforderlich wäre (Begutachtungsfrist nur vier Wochen !!); ein neues Verfahrensrecht für die Neugestaltung der Instanzenzüge entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr. 51, sollte mit den einschlägig betroffenen Berufsgruppen ausführlich erörtert werden, um mögliche Vollzugsprobleme zu vermeiden. Grundsätzlich erscheinen die Regelungen im Begutachtungsentwurf komplex und dürften auch zu langen Verfahrensdauern führen; Ziel einer Neugestaltung sollte jedoch ein klares, effizientes und effektives Verfahrensrecht sein.

Zu § 7:

Diese Regelung wirft zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen auf, wie z.B.

- Wird dadurch der Bundesminister bzw. die Landesregierung belangte Behörde?
- Ist das Eintreten schriftlich oder mündlich anzuzeigen?
- Wer hat dies anzuzeigen?
- Kann der Bundesminister bzw. die Landesregierung wieder aus dem Verfahren aussteigen?
- Handelt es sich um einen Parteienwechsel? Wenn ja, ist der „neuen Partei“ der gesamte Akteninhalt im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen?

Daher sollte schon im Sinne einer Verfahrensvereinfachung diese Regelung gestrichen werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Behörde grundsätzlich nicht berechtigt, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen.

- 3 -

Zu § 11:

Nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ist den beteiligten Parteien Parteigehör zu gewähren, sodass diese Bestimmung überflüssig ist. Weiters führt diese Regelung auch zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens.

Zu § 17 Abs. 2:

Im ersten Satz wird normiert, dass der Vorlageantrag aufschiebende Wirkung hat und im zweiten Satz wird ausgeführt, dass die Berufungsvorentscheidung außer Kraft tritt. Diese Bestimmung scheint widersprüchlich zu sein; es wäre im Gesetz eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 17 Abs. 3:

§ 17 steht unter der Vorschrift „Vorlageantrag“ – im Abs. 3 befinden sich Regelungen über die Verletzung der Entscheidungspflicht; ein Zusammenhang zu den anderen Absätzen ist nicht erkennbar.

Zu § 20 Abs. 2:

Es ist zu hinterfragen, ob hinsichtlich der Verweigerung der Akteneinsicht die Erlassung eines Beschlusses erforderlich ist; diese Regelung bedeutet auch einen erhöhten Verfahrensaufwand.

Zu § 22:

Die Möglichkeit, von der Regelung einer einstweiligen Verfügung Gebrauch zu machen, sollte vom zuständigen Materiengesetzgeber wahrgenommen werden; so ist zB in den gesetzlichen Bestimmungen über das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren die einstweilige Verfügung ausführlich geregelt.

Zu § 34 Abs. 2:

Die Regelung des Widerspruches bedeutet, dass die belangte Behörde festlegt, ob das Landesverwaltungsgericht meritorisch oder kassatorisch entscheidet; der Umfang der Entscheidungskompetenz sollte vom Gesetzgeber normiert werden. Weiters

- 4 -

stellt sich die Frage, um welche Rechtsqualität es sich beim Widerspruch handelt bzw. ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel besteht. Diese Regelung sollte gestrichen werden.

Der letzte Satz dieses Absatzes bezieht sich auf die bestehende Regelung des § 66 Abs. 2 AVG. Da diese Regelung in der Praxis viele Fragen aufgeworfen hat, sollte nicht auf die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung abgestellt werden; nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind die Erstinstanzen in vielen Verfahren (zB Konzessionsverfahren nach dem Apothekengesetz) auch nicht verpflichtet eine Verhandlung durchzuführen.

Zu § 41 Abs. 7:

Der Verweis auf §§ 52 bis 54 VwGG hat zu zahlreichen Vollzugsproblemen geführt, insbesondere bei mehreren Beschwerdepunkten.

Zu § 46:

Dass ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen schon nach 12 Monaten nach dem Einlangen außer Kraft treten soll, könnte bei Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug dazu führen, dass Verwaltungsstrafverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Zu § 53 Abs. 2:

Da auch bei Verwaltungsstrafverfahren mit geringen Strafbeträgen ein hoher Verwaltungsaufwand gegeben ist, sollte der Mindestbetrag zum Berufungsverfahren deutlich die angeführten € 10,-- übersteigen.

Zu den Änderungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz:

In den §§ 25a ff VwGG in der Fassung des Begutachtungsentwurfes wird geregelt, dass die Landesverwaltungsgerichte eine Vorprüfung der eingebrachten Revision (Rechtsmittel an den VwGH) vorzunehmen haben. Diese Regelung bedeutet einen wesentlichen Mehraufwand der Landesverwaltungsgerichte, da derzeit der VwGH die formalen Voraussetzungen der Beschwerde selbst zu prüfen hat und dieses System

- 5 -

in der Praxis ausgezeichnet funktioniert; es ist auch kein Grund ersichtlich, warum nun diese Prüfungsaufgabe die Landesverwaltungsgerichte übernehmen sollen. Das neue System dürfte auch zu längeren Verfahrensdauern führen. Jedenfalls ist im Hinblick auf die Verfahrensökonomie kein Vorteil durch ein Abgehen vom bestehenden System erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten

Mag. Armin RAGOßNIG

Präsident

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T11:52:24Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	